



Information Jokertage

Mit Beginn des laufenden Schuljahres hat der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen folgendes verordnet.

§ 14 Abs. 3 der Schulordnung besagt:

Jedes Schulkind hat ohne Begründung Anspruch auf 4 freie Schulhalbtage pro Schuljahr! (Ausnahme: Kindergarten 10 Jokertage)

Handhabung der Jokertage

- 1. Die zur Verfügung stehenden Jokerhalbtage können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder als Zweitageblock eingesetzt werden.*
- 2. Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer **spätestens 3 Schultage vor dem Antritt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bekanntzugeben**. Der Einsatz der Jokertage muss nicht begründet werden. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.*
- 3. Jokertage können auch dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt ist, also z.B. für Ferienverlängerung (vorzeitige Abreise, verspätete Rückkehr usw.)*
- 4. Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.*
- 5. Der versäumte Schulstoff muss nachgeholt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Erziehungsberechtigten.*

Im Übrigen werden weder die bis anhin geltenden Kompetenzen der Lehrpersonen und der Schulbehörde noch die Rechte der Erziehungsberechtigten im Bereich der Absenzen/ Schulversäumnisse durch die Jokertage tangiert.

September 2002

Schulbehörde und Lehrpersonen

Beggingen / Schleithem